



Hygiene und Infektionsschutz in der Jugendarbeit

5 Hygiene und Infektionsschutz in der Jugendarbeit

Infektionsschutz (Schutz vor Erkrankungen und Verhinderung der Ausbreitung von Erkrankungen) ist überall dort erforderlich, wo Menschen zusammenkommen, also auch bei Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit wie Ferienfreizeiten, Zeltlager, Pfarr- und Straßenfeste etc. **Gesetzliche Grundlage ist vor allem das Infektionsschutzgesetz (IfSG)**, das am 1.1.2001 das Bundes-Seuchengesetz abgelöst hat. Das IfSG setzt präventiv auf Information und Aufklärung und stärkt unter anderem die Eigenverantwortung sowie die Mitwirkung der Einrichtung, des Trägers und der Mitarbeitenden.

Alle Beteiligten bei Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit müssen aus einer Verantwortung für sich und andere heraus handeln. Das Gesetz macht dabei Vorgaben, die zu beachten sind: zum einen bei der Gesundheitsvorsorge bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (§§ 33 – 36 IfSG) und zum anderen beim Umgang mit Lebensmitteln (§§ 42 und 43 IfSG).

5.1 Gesundheitsvorsorge bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen, Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen

In den §§ 33–36 IfSG geht es allgemein um Personen, die u. a. in Heimen und Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind bzw. betreut werden.



5.1.1 Keine Betreuungspersonen mit bestimmten Infektionskrankheiten

Bei bestimmten Infektionskrankheiten, die das Gesetz katalogartig in § 34 Abs. 1 und 2 IfSG auflistet, **dürfen erkrankte oder krankheitsverdächtige Betreuungspersonen keinen Kontakt zu den betreuten Kindern und Jugendlichen haben.**

Es handelt sich entweder um Kinderkrankheiten wie Mumps, Masern, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach oder um seltene, aber oft schwer verlaufende Erkrankungen wie Cholera, Diphtherie, Enteritis durch EHEC, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Tuberkulose, Paratyphus, Pest, Polio, Krätze, Shigellose, Typhus abdominalis, Hepatitis A oder E und um Läuse.

Das Verbot gilt auch, wenn ein Verdacht besteht, das heißt, wenn man sich bei jemand aus der Familie angesteckt haben könnte. Es besteht auch, wenn man bestimmte Krankheitserreger ausscheidet, obwohl man gesund ist.

Bei diesen Infektionskrankheiten besteht also für erkrankte oder krankheitsverdächtige Betreuungspersonen ein Tätigkeitsverbot bis zur Freigabe durch den Arzt bzw. die Ärztin!

5.1.2 Kontaktverbot von Kindern und Jugendlichen mit bestimmten Infektionskrankheiten

Für Kinder und Jugendliche mit in § 34 IfSG aufgeführten Erkrankungen, die Heime oder ähnliche Einrichtungen besuchen oder am Ferienlager teilnehmen, gilt ein Kontaktverbot. Sie dürfen die Gruppenräume nicht betreten, die Einrichtungen nicht benutzen (also z. B. nicht zur Toiletten gehen, die Spielgeräte nicht gebrauchen etc.) und nicht an Veranstaltungen teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Nach § 34 Abs. 4 IfSG sind bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten (Eltern) zur Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet.

5.1.3 Informationspflichten

Personen, die u. a. in Heimen und Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind bzw. betreut werden, müssen die Leitung der Einrichtung bzw. die Leitung des Ferienlagers entsprechend informieren, wenn solche Erkrankungen vorliegen.

Allerdings muss die Leitung der Einrichtung bzw. des Ferienlagers ihre haupt- oder ehrenamtlichen Betreuungspersonen und Teilnehmenden (bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten) vor dem Beginn der Betreuung oder des Ferienlagers darüber informieren, dass sie bei Vorliegen bestimmter Erkrankungen nicht die Einrichtung besuchen bzw. am Ferienlager teilnehmen dürfen. Gleichzeitig stellt die Leitung klar, dass mit der Information die Verantwor-

tung dafür, dass die Vorgaben eingehalten werden, nun vor allem bei den Betreuungspersonen und den Teilnehmenden (Personensorgeberechtigten) selbst liegt (§ 34 Abs. 5 IfSG).

>>> Ein Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte mit Informationen zu § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG hat das Robert-Koch-Institut entwickelt. Es befindet sich in Kapitel 7.3, ab Seite 116.

Es steht auch in anderen Sprachen zur Verfügung:
http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html

5.1.4 Meldepflicht

Soweit solche Erkrankungen während der Betreuung oder des Ferienlagers auftreten, ist die Leitung der Einrichtung bzw. des Ferienlagers verpflichtet, dies dem Gesundheitsamt zu melden. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn unverzüglich ein Arzt bzw. eine Ärztin aufgesucht wurde und die Meldung durch ihn/sie bereits erfolgt ist (§ 34 Abs. 6 IfSG).

Soweit eine solche Meldepflicht eingetreten ist, ist zu empfehlen, **auch die anderen Teilnehmenden** (bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten) **hierüber allgemein** (also ohne Namen) **zu informieren.** Keine Panik machen. Es sollte empfohlen werden, dass die Personen, die Kontakt mit der erkrankten Person hatten, sich auf die oben aufgeführten Symptome hin beobachten bzw. sich einem Arzt oder einer Ärztin vorstellen.

5.1.5 Belehrungspflicht der Betreuungspersonen

§ 35 IfSG verpflichtet den Arbeitgeber, hauptamtliche Betreuungspersonen alle 2 Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 zu belehren.

Die Belehrung der Betreuungspersonen muss protokolliert werden (Ort, Datum, Namen der Belehrenden und der Belehrten), und **die Protokolle sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.**

>>> In Kapitel 7.4, ab Seite 120, findet sich eine Vorlage zur Belehrung der Betreuungspersonen.

Es wird empfohlen, ehrenamtliche Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendarbeit ebenfalls über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 zu informieren. Dies kann sinnvollerweise auf Gruppenleiter- und -leiterinnenschulung oder ähnlichen Zusammenkünften erfolgen.



5.1.6 Hygieneplan

Um Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren, bestimmt § 36 IfSG, dass ein **Hygieneplan** erstellt werden muss. Eine Vorschrift dafür, wie dieser aussehen muss, ist im Gesetz nicht beschrieben. **Auf jeden Fall müssen die Hygienepläne auf die jeweilige Einrichtung oder das Ferienlager abgestimmt sein.** Es geht sowohl um die Hygiene der Einrichtung oder des Ferienlagers als auch um die der Teilnehmenden und weiterhin darum, was in bestimmten Situationen zu tun ist (z. B. Reinigungen in Sanitär und Küche, Hinweise zum Händewaschen, Erste-Hilfe-Hygiene). Häufig sind solche Anforderungen nicht mit „Hygieneplan“ überschrieben sondern Bestandteil der Nutzungsbedingungen oder Haus- bzw. Zeltplatzordnung.

Vermutlich waren auch bisher Überlegungen zum Thema Infektionsschutz Bestandteil der Vorbereitung eines Ferienlagers (z. B. Putzdienste, Aufgabenverteilung bei der Raum-, Zelt- und Abfall-Hygiene). Mit dem Gesetz ergibt sich jedoch die Forderung, **solche Überlegungen klar zu fassen, um somit Infektionsrisiken zu erkennen, zu benennen und durch Aufgaben- und Ablaufplanungen zu eliminieren oder zu beherrschen.**